

# Anlage zum Hygieneplan der August-Wilhelm-Mende-Schule

(4. Aktualisierung am 10. August 2020 auf der Grundlage der Fortschreibung des Hygieneplanes Corona des HKM, gültig ab 24. Juli 2020)

## Hygiene- und Schutzplan "Corona" für die August-Wilhelm-Mende-Schule

Der vorliegende Hygiene- und Schutzplan für die August-Wilhelm-Mende-Schule wurde auf der Grundlage des **Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen vom 24.7.2020 (Erlass vom 24.07.2020, Az: 651.260.130-00277) sowie dem Begleitschreiben vom 24.7.2020** erstellt und für die eigene Schulsituation konkretisiert.

### **I. Vorbemerkung .**

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand erfordert die Betonung der übrigen Hygienemaßnahmen.

Die August-Wilhelm-Mende-Schule verfügt nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schuleigenen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als Ergänzung des schulischen Hygieneplans. Die Mitglieder der Schulleitung sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Schutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Der Unterricht muss genutzt werden, um den Schülerinnen und Schülern die wichtigsten Prinzipien des Hygiene-Verhaltens nahezubringen. Hierzu gehören insbesondere, die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen zu erläutern sowie die Vermittlung der Händehygiene und der Husten- und Nies-Etikette.

Zusätzlich soll die Bedeutung des Schutzes anderer Personen im familiären Umfeld, insbesondere, wenn diese zu den vulnerablen Risikogruppen gehören, Gegenstand des Unterrichts sein. Dabei muss die Verantwortung jedes Einzelnen für den Schutz der Anderen verdeutlicht werden.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind alle Bediensteten und Begleitpersonen, die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift zu dokumentieren.

Der Hygieneplan wird auf der Schulhomepage veröffentlicht; ein entsprechender Hinweis an die Eltern erfolgt schriftlich.

Unter Berücksichtigung des kognitiven Entwicklungsstandes der Schülerinnen und Schüler der August-Wilhelm-Mende-Schule werden Hygienemaßnahmen und unabdingbare Hygiene-Verhaltensweisen besprochen und durch Piktogramme und andere bildhafte Darstellungen im Schulhaus und im Klassenzimmer visualisiert.

## **1. Hygienemaßnahmen**

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Personen mit einer Symptomatik die auf eine COVID-19-Erkrankung (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) hindeutet<sup>1</sup>, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Bei Auftreten solcher Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Sorgeberechtigten werden informiert und es wird empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn die Bescheinigung eines Arztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt, die bestätigt, dass die Schülerin oder der Schüler untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.

In der Schule (Schulgebäude und -gelände) ist, außer im Präsenzunterrichts im Klassenverband und nach Absprache mit dem Gesundheitsamt in den Pausen im Klasseverband, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

In folgenden Fällen wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der August-Wilhelm-Mende-Schule angeordnet:

- bei dem Ein- und Aussteigen
- während der Busfahrt (sofern möglich)
- in den Wartezonen der Busse, Toilette etc.
- im Schulgebäude
- beim Nahrungsanreichen
- beim Sondieren
- während der Pflege (beim Windeln)
- im Vertretungsunterricht alle Bediensteten, Teilhabeassistenten und Schülerinnen und Schülern, sofern es diesen möglich ist

---

<sup>1</sup> RKI: Demografische Daten und Symptome/Manifestationen COVID-19-Erkrankter in Deutschland in der jeweils aktuellen Fassung.

Darüber hinaus gelten folgende Schutz- und Hygienemaßnahmen<sup>2</sup>:

- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln  
Mit Blick auf den Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler an der August-Wilhelm-Mende Schule werden diese Regeln unter der Regel „Wir halten Abstand“ subsummiert. Diese Regel wird mit den Schülerinnen und Schülern ständig kommuniziert und mit Piktogrammen visualisiert.
- Einhalten der Husten- und Niesetikette  
Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen. Hierzu werden die Schülerinnen und Schüler angehalten und darauf regelmäßig hingewiesen, auch durch Piktogramme.
- gründliche Händehygiene
  - Alle in der Schule Beschäftigten achten bei sich und den Schülerinnen und Schülern auf gründliche Händehygiene, vor allem
    - sofort nach dem Betreten der Schule im Klassenraum
    - vor und nach dem Essen
    - vor und nach dem Toilettengang
    - vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske
    - nach Husten, Niesen und Naseputzen
    - nach der Pause
  - Die Händehygiene erfolgt durch
    - a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, falls nicht möglich,
    - b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).
- Diese Abläufe werden mit Plakaten und Piktogrammen in den Toiletten und Klassenräumen visualisiert.

In der August-Wilhelm-Mende-Schule wird für den Zweck der Isolation der Auszeitraum vorgehalten. Den Aufsicht führenden Lehrkräften wird zur Beaufsichtigung des betreffenden Kindes von der Schulleitung eine FFP2/3-Maske zum Eigenschutz zur Verfügung gestellt. Es folgt so schnell wie möglich die Abholung durch die Eltern.

#### **Wichtige weitere Maßnahmen:**

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

---

<sup>2</sup> Orientiert an den Empfehlungen des Robert Koch Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen. Diese Verhaltensweisen werden visualisiert und mit den Schülerinnen und Schülern geübt.
- Bei allen Schülerinnen und Schülern wird morgens nach dem Eintreffen in den Klassen kontaktlos die Körpertemperatur gemessen, sofern die Eltern sich nicht dagegen ausgesprochen haben.
- Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten (s. auch Anhang: Hinweise zum Umgang mit den Behelfs-/Alltagsmasken).
- Warteschlangen sind zu vermeiden.
- Bei der Ankunft der Schulbusse gelten folgende Regelungen:
  - Die Klassen der Haupt- sowie Berufs und Orientierungsstufe gehen auf direktem Weg in den Klassenraum, in welchem die Lehrkraft auf sie wartet
  - Die Klassen im Untergeschoss warten in der Nähe des Einganges zum Untergeschoss in abgesprochenen Wartebereichen.
  - Alle anderen Klassen warten mit ihrer Lehrkraft im Wartezonenbereich auf dem Schulhof. Die Klassen gehen nacheinander in ihren jeweiligen Klassenraum

## **Raumhygiene**

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

### Lüften

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster dauerhaft nicht geöffnet werden, sind die betreffende Räume für den Unterricht nicht geeignet.

Auch der Hinweis auf das richtige und regelmäßige Lüften wird im Blick auf die Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler durch Piktogramme visualisiert.

Freiluftaktivitäten sind aufgrund des permanenten Luftaustausches zu bevorzugen.

### Reinigung

Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen SARS-CoV-2-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umwelt-bewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Der Schulträger hat einen speziellen Reinigungsplan (22.04.2020) erstellt, der durch die Reinigungskräfte umgesetzt wird. Zudem sind nach diesem Reinigungsplan alle Beschäftigten für die Flächendesinfektion von Kommunikationsgeräten, Tastaturen, Bildschirmen, Computern, Tablets, Druckern, Kopierern etc. nach einer Nutzung selbst verantwortlich. Entsprechende Materialien werden zur Verfügung gestellt.

Matten zur Lagerung und ähnliche Materialien müssen nach Benutzung ebenfalls umgehend gereinigt und ggf. desinfiziert werden.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen in der jetzigen COVIDPandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich. Das Flächendesinfektionsmittel ist so auszuwählen, dass eine Nachreinigung nicht erforderlich ist.

Folgende Areale sollten besonders gründlich täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Um-griff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer und
- alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

### **Hygiene im Sanitärbereich**

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt . Hierfür sind die Reinigungskräfte verantwortlich. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich aufgrund der räumlichen Gegebenheiten an der August-Wilhelm-Mende-Schule in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler aufhalten dürfen. Um dies zu gewährleisten, werden die Schülerinnen und Schüler ggf. zu den Toiletten begleitet. Beim Toilettengang muss nach Möglichkeit eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Dieses Verfahren wird durch eine entsprechende Beschilderung mit Piktogrammen kenntlich gemacht. Zudem werden Wartebereiche vor den Schülertoiletten unter Beachtung der Abstandsregel markiert.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der

Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Inkontinenzversorgung gewickelt werden müssen, sind Einweg-Wickelunterlagen von zu Hause mitzugeben und diese nach einmaliger Benutzung in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren. Es sind Mund-Nasen-Bedeckung als auch Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

## **2. Mindestabstand**

Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband erforderlich und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen zulässig ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften, dem dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Schularten und Jahrgangsstufen abgewichen werden.

Im Schulbetrieb ist auch die Bildung konstanter Lerngruppen nicht mehr unbedingt erforderlich. Soweit möglich, lassen sich durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten) allerdings im Falle einer Infektion Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen; damit kann erreicht werden, dass sich Quarantänebestimmungen nicht auf die gesamte Schule auswirken, sondern nur auf die Kohorten, innerhalb derer ein Infektionsrisiko bestanden haben könnte.

Wo immer dennoch möglich, sollte insbesondere bei Besprechungen, Konferenzen sowie schulbezogenen Veranstaltungen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.

## **3. Personaleinsatz**

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der oben genannten Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie des Mindestabstands zu schützen. Darüber hinaus kann die Nutzung persönlicher Schutzausrüstung einen zusätzlichen Schutz gewährleisten.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Entwicklung des Infektionsgeschehens oder von besonderen Risikofaktoren können bei Bedarf zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dabei ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe laut RKI nicht mehr möglich. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung durch die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte.

- Neben der Prüfung zu ergreifender spezifischer Schutzmaßnahmen kann eine vorübergehende Befreiung vom Präsenzunterricht im Einzelfall auf Antrag erfolgen, wenn ein ärztliches Attest nachweist, dass eine Lehrkraft, eine sozialpädagogische Mitarbeiterin oder ein sozialpädagogischer Mitarbeiter selbst oder eine Person, mit der sie oder er in einem Hausstand lebt, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wäre.
- Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (auch in der Schule) nach.

Auf Wunsch der Lehrkraft oder der sozialpädagogischen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann eine betriebsmedizinische Beratung durch den Medical Airport Service

(<https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>) in Anspruch genommen werden.

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.

#### **4. Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs**

Auch Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.

- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können.
- Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schülerinnen und Schüler von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten alternativ ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichgestellt ist; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht.<sup>3</sup> Insofern muss im Einzelfall durch die Sorgeberechtigten ggf. in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit soziale Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

Für schwangere Schülerinnen gilt das zuvor für schwangere Lehrerinnen Genannte entsprechend. Die schwangeren Schülerinnen erhalten ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichsteht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

#### **5. Dokumentation und Nachverfolgung**

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen zu achten („wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“).

Zusätzlich wird die Verwendung der Corona-Warn-App empfohlen. Die Verwendung ist freiwillig und nicht angeordnet.

Die Dokumentation aller Bediensteten, Teilhabeassistenten, FSJ'ler, Krankenschwester und Lernenden ist in der Anwesenheitsliste im Klassenbuch zu führen. Die Verantwortung hierfür liegt beim jeweiligen Klassenteam.

---

<sup>3</sup> [https://www.dgkj.de/fileadmin/user\\_upload/Meldungen\\_2020/200506\\_SN\\_SchulbefreiungRisikogruppen\\_final\\_alt.pdf](https://www.dgkj.de/fileadmin/user_upload/Meldungen_2020/200506_SN_SchulbefreiungRisikogruppen_final_alt.pdf).

## **6. Verantwortlichkeit der Schulleitung und Meldepflicht**

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.

## **7. Infektionsschutz im Unterricht**

In Absprache mit der Schulaufsichtsbehörde (Staatliches Schulamt Bebra) und dem Kultusministerium wurde die Unterrichtszeit bis zum Ende der Pandemie (Februar 2021) von 36 Wochenstunde auf 30 Wochenstunden gekürzt. Dies bedeutet einen täglichen Unterricht von 8.00 – 12.40 Uhr.

Der Unterricht findet mit der üblichen Klassenstärke statt. Jede Klasse bildet eine konstante Lerngruppe, die im unterrichtlichen Zusammenhang bestehen bleibt. Einzelne Gruppen oder Schülerinnen und Schüler können keinen anderen Lerngruppen oder Klassen zugeteilt werden. Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nehmen am Unterricht der Lerngruppe oder Klasse teil, der sie angehören.

Der Unterricht findet ausschließlich im Klassenverband statt. Bis voraussichtlich Februar 2021 findet kein klassenübergreifender Unterricht statt. Dies bedeutet keine AG's, kein Fachunterricht und keine Praxistage. Die Tiergestützte Pädagogik in der Grundstufe beginnt frühestens nach den Herbstferien. Dies wird nach der Lage der Pandemie innerhalb der Schulgremien abgesprochen.

Die Lehrkräfte und sozial pädagogischen Mitarbeiter sind möglichst in maximal zwei Lerngruppen eingesetzt.

Jede Klasse nutzt einen fest zugewiesenen Raum – in der Regel wird dies der Klassenraum sein. Alternative Unterrichtsorte im Freien sind in den Blick zu nehmen (z. B. Schulgarten).

Schulische Veranstaltungen wie Praktika werden ausgesetzt. Zudem werden momentan keine Hospitationen an unserer Schule durchgeführt sowie keine Praktikantinnen und Praktikanten aufgenommen. Ebenso wird auf Schnuppertage für Schulanfänger verzichtet.

Sportunterricht und Musikunterricht können nach den in der Anlage beigefügten Grundsätzen stattfinden.

In der August-Wilhelm-Mende-Schule findet der Sportunterricht lediglich in den Klassen statt, in denen eine Sportfachlehrkraft eingesetzt ist.

Das Singen im Musikunterricht darf unter Beachtung der Abstandsregeln nur im Freien stattfinden.

Wenn die Lehrkraft einer Klasse krank sein sollte, wird zuerst die Doppelbesetzung in anderen Klassen aufgelöst, sodass der Unterricht weiterhin in konstanten Lerngruppen stattfinden kann. Die eingesetzte Lehrkraft trägt dann während des Unterrichts in der ihr fremden Lerngruppe eine Maske. Alle anwesenden Personen sollten, wenn möglich, auch eine Mund- Nasen-Bedeckung tragen.

Wenn die Besetzung durch eine andere Lehrkraft nicht möglich sein sollte, werden die Lernenden in ihre Aufteilklassen verteilt. In den Aufteilklassen sollten alle anwesenden Personen, wenn möglich, eine Mund- Nasen- Bedeckung tragen.



## **8. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung**

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig. Schulkantinen können entsprechend § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 eine Verpflegung vor Ort unter den dort genannten Voraussetzungen anbieten. Bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln ist auf strenge Hygiene zu achten. Ebenso sind geeignete Rahmenbedingungen für die Einnahme von Mahlzeiten zu schaffen (jeweils nur Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe essen möglichst gemeinsam, dabei sind strikte Abstandsregeln einzuhalten). Hilfreiche Informationen finden Sie auf der Seite der Vernetzungsstelle Schulverpflegung.

Für die August-Wilhelm-Mende-Schule gelten bis auf Widerruf folgende Regelungen:

- Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht möglich. Es findet kein Kochunterricht statt.
- Bis voraussichtlich Februar 2021 wird kein Mittagessen geliefert und ausgegeben, da der Unterricht täglich bis 12.40 Uhr stattfindet.
- Die Schülerinnen und Schülern bringen sich Frühstück in dafür geeigneten Behältnissen von zu Hause mit.
- Schülerinnen und Schüler, die eine besondere Kost wie zum Beispiel pürierte Nahrung benötigen, bringen diese ebenfalls von zu Hause mit. Aus hygienischen Gründen ist darauf zu achten, dass diese Nahrung zu Hause nicht selbst zubereitet wird, sondern in originalverpackten Gebinden (z.B. Gläschen) mitgebracht wird. Die betreffenden Eltern sprechen in diesem Fall die Einzelheiten mit der Schulleitung ab.
- Die Darreichung von Sondennahrung erfolgt unter Beachtung der besonderen Hygienestandards nur durch entsprechend geschulte Personen.
- Falls die Nahrung angereicht werden muss, trägt die betreffende Person (Teilhabeassistent, Lehrkraft oder sozial pädagogische Mitarbeiter) eine Mund-Nasen-Bedeckung. Zusätzlich wird den betreffenden Personen dringend empfohlen, zum eigenen Schutz zusätzlich zur Mund-Nasen-Bedeckung ein Plexiglasvisier zu tragen. Dieses wird durch die Schule bereitgestellt und in Eigenverantwortung nach Gebrauch desinfiziert.
- Über Förstina beziehen wir Sprudelwasser, welches klassenweise erworben wird. Nach Möglichkeit trinken die Lernenden aus der Flasche, welche namentlich gekennzeichnet ist.

## **9. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst**

Maßnahmen der Ersten Hilfe sind zulässig. Nähere Informationen finden Sie bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) unter „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona-Virus-Pandemie: Handlungshilfen“.

## **10. Infektionsschutz in den Pausen**

Die Pausen finden ausschließlich im Klassenverband statt. Durch sieben verschiedene Schulhöfe und versetzte Pausenzeiten, die individuell durch Lehrkräfte vereinbar werden, wird gewährleistet, dass sich die Lerngruppen nicht vermischen. Täglich wird jeder Schulhof versetzt durch zwei Lerngruppen genutzt.

Durch diese Trennung der Lerngruppen besteht keine Pflicht, die Mund-Nasen-Bedeckung in den Pausen an der August-Wilhelm-Mende-Schule zu tragen.

Die Aufsichtspflichten werden im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst.

Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer und in der Teeküche. Ein Pausen-/Kioskverkauf kann nicht angeboten werden.

## **11. Wegeführung auf dem Schulgelände**

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Dies erfolgt kurzfristig vor Beginn des Schulbetriebs bzw. vor einer deutlichen Ausweitung der Notbetreuung und beinhaltet unter anderem:

- Beschilderung der Wege und Richtungen
- Abkleben und Markieren von Wartebereichen
- Benutzung der Türen ausschließlich als Ein- oder Ausgang
- Benutzung der Flure im EG ausschließlich in eine Richtung
- Absperrung bestimmter Bereiche

Für räumliche Trennungen kann dies z.B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder an den Wänden erfolgen.

## **12. Schülerbeförderung**

Die Schülerinnen und Schüler der August-Wilhelm-Mende-Schule werden im freigestellten Schülerverkehr befördert. Sie werden von 14 Kleinbussen zuhause abgeholt und wieder dorthin zurückgebracht. Zusätzlich befördert die Lebenshilfe Bad Hersfeld nach Unterrichtsende einige Schülerinnen und Schüler zur Nachmittagsbetreuung nach Bad Hersfeld.

In den Bussen und nach dem Ausstieg vor Unterrichtsbeginn und vor dem Zustieg nach Unterrichtsende muss durch geeignete Maßnahmen dafür gesorgt werden, dass die Hygieneregeln auch dort eingehalten werden. Maßnahmen zur Sicherstellung dieser Regeln sind:

- Schülerinnen und Schüler mit Krankheitsanzeichen (siehe Punkt 2) werden nicht befördert
- es gilt eine Maskenpflicht für die Aufsichtspersonen, die Busfahrer und soweit irgend möglich für die Schülerinnen und Schüler
- Festlegung von unterschiedlichen Aus- und Einstiegszeiten für einzelne Gruppen, um Personenansammlungen bei den Bussen zu vermeiden
- Markierung von Wartezonen für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände sowie an den Halte- und Einstiegsbereichen der Busse
- die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler einer Klasse/Lerngruppe hat nach dem Ausstieg und bis zum Zustieg die jeweils zuständige Lehrkraft der Klasse/Lerngruppe

Über diese Maßnahmen entscheidet die Schulleitung.

## **II. Anpassungen an das Infektionsgeschehen**

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunal Verantwortlichen und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen Maßnahmen nach den landesrechtlichen Vorgaben ergriffen werden.

## **III. Unterstützung**

Als Ansprechpartner stehen die örtlichen Gesundheitsämter und der Medical Airport Service (Medical), <https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-landhessen>, zur Verfügung. Medical berät betriebsmedizinisch, arbeitssicherheitstechnisch und in Fragen der Gesundheitsförderung.

## **Allgemeines**

Das Gesundheitsamt Bad Hersfeld i.P. Hr. Artelt hat die an der Schule vorgenommenen Vorkehrungen zum Infektionsschutz am 14.05.2020 in Augenschein genommen und genehmigt.

Der Hygieneplan ist vom Gesundheitsamt Bad Hersfeld (in Person Hr. Artelt) am 14.08.2020 abgenommen sowie von der Schulkonferenz am 08.09.2020 einstimmig angenommen worden.

Bebra, 09.September 2020 (Fortschreibung)

Schulleitung

## **Anhang zum Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen**

### **Hinweise zum Umgang mit den Behelfs-/Alltagsmasken (Mund-Nase-Bedeckung)**

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten (Stand 31.3.2020):

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Meter zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen oder desinfiziert werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird.
- Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen oder desinfiziert werden (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).

### **Sportunterricht und außerunterrichtliche Sport- und Bewegungsangebote während der Corona-Pandemie**

In der August-Wilhelm-Mende Schule wird Sportunterricht nur in Klassen erteilt, wo ein Sportfachlehrer im Klassenteam generell eingesetzt ist.

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen sieht vor, dass Sportunterricht, außerunterrichtliche Sportangebote sowie Bewegungsangebote in allen Schulformen und in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen stattfinden können. Zur Erfüllung der curricularen Anforderungen soll Sportunterricht in Präsenzform erteilt werden.

Bewegungsfördernde Elemente sind im Unterricht aller Fächer und in den Pausen möglich  
Vorgaben und Empfehlungen

- (1) In Ergänzung zum genannten Hygieneplan gilt:
  - Der Sportunterricht, einschließlich des Schwimmunterrichts, findet im geregelten Klassen- oder Kurssystem der Schule statt.
  - Außerunterrichtliche Sportangebote finden in festen Lern- oder Trainingsgruppen wie zum Beispiel Arbeitsgemeinschaften oder Sportgruppen aus den Landesprogrammen „Schule & Verein“ sowie „Talentsuche-Talentförderung“ – einschließlich fester schulübergreifender Gruppen – statt.

- Jeder Gruppe wird innerhalb der Sportstätte ein festgelegter Bereich zugewiesen, die Gruppen dürfen sich nicht mischen.
  - Sportunterricht und außerunterrichtlicher Schulsport sind in allen Inhaltsfeldern mit Ausnahme des Inhaltsfeldes „Mit und gegen den Partner kämpfen – Ringen und Raufen“ gemäß den Kerncurricula Sport möglich. Direkte körperliche Kontakte sind auf das sportartspezifisch notwendige Maß zu reduzieren.
  - Unterricht und Angebote im Freien sind aufgrund des permanenten Luftaustausches zu favorisieren.
  - Bei der Nutzung von Geräten ist auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln besonders Wert zu legen.
  - Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen ist so zu organisieren, dass dieser nur kurz stattfindet. Der Mund-Nase-Schutz ist beim Umkleiden zu tragen.
  - Sofern die Umkleidekabine nicht zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken oder Gegenständen benötigt wird, ist diese nach Benutzung gründlich zu lüften. Begegnungen von Gruppen im oder vor dem Umkleidebereich sind ebenso wie Warteschlangen beim Zutritt zur Sportstätte zu vermeiden.
- (2) Schulleitungen können in Abstimmung mit der Sportfachkonferenz weitere Maßnahmen beschließen.
- (3) Im Sinn einer weiteren schrittweisen Öffnung des Schulsports können innerschulische schulsportliche Wettbewerbe stattfinden. Die schulübergreifenden schulsportlichen Wettbewerbe werden bis zum 31. Januar 2021 ausgesetzt, um zu verhindern, dass Infektionen von außen in die Schulen hineingetragen werden und Infektionsketten nicht mehr nachvollzogen werden können.

Hinweise zur Sportstättennutzung einschließlich Schwimmbäder:

Sportunterricht ist auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, die der Schule durch den zuständigen Schulträger zugewiesen werden, zulässig. Dies gilt auch im öffentlichen Raum. Besondere Hygienekonzepte der Betreiber der Sportstätten und Schwimmbäder sind zu beachten. Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler gelten die jeweils strengeren Regelungen.

Beratung

Weitere Beratung und Information zur Durchführung von Sportunterricht, Schulsport und Bewegungsangeboten werden durch die Zentrale Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS) ( <https://zfs.bildung.hessen.de> ) sowie durch die Schulsportkoordinatorinnen und -koordinatoren an den Staatlichen Schulämtern gegeben.

## **Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote während der Corona-Pandemie**

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen sieht vor, dass Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote in allen Schulformen und in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen erteilt werden dürfen. Das Fach Musik zeichnet sich durch seine praktische und ganzheitliche Bildungszielsetzung aus. Handlungsformen wie Musizieren, Hören, Bewegen oder Beschreiben werden in einem guten Musikunterricht sinnvoll miteinander verknüpft. Die vorliegenden

Handlungsempfehlungen beinhalten Handreichungen zur Planung des Musikunterrichts an allgemeinbildenden Schulen im kommenden Schuljahr 2020/21.

I. Aktives Musizieren

Beim musikpraktischen Arbeiten mit Instrumenten besteht im Vergleich zu anderen Unterrichtssituationen kein erhöhtes Risiko, Ausnahmen sind das gemeinsame Musizieren mit Blasinstrumenten (vgl. II.) und das gemeinsame Singen (vgl. III.) in geschlossenen Räumen. Eine Wiederaufnahme des musikpraktischen Arbeitens ist im Rahmen des aktuell geltenden Hygieneplans möglich. Bis zum 31.01.2021 muss auf Gesang und die Nutzung der Blasinstrumente in Gruppen- oder Klassenverbänden in geschlossenen Räumlichkeiten verzichtet werden. Im Freien und unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen können jedoch Chor- und Blasinstrumentproben stattfinden.

Darüber hinaus gelten die folgenden Regelungen:

II. Musikpraktisches Arbeiten mit Blasinstrumenten

Beim Musizieren mit Blasinstrumenten entstehen während des Spiels Aerosole, welche infektiös sein können, wenn die Musikerin bzw. der Musiker virusinfiziert ist. Um diesem Infektionsrisiko zu begegnen, ist bis zum 31.01.2021 in geschlossenen Räumlichkeiten nur Einzelunterricht unter Einhaltung folgender Sicherheitsmaßnahmen möglich:

Abstand:

- Mindestabstand von 2,5 Metern;
- gegebenenfalls zusätzlicher Schutz durch die Nutzung durchsichtiger Plexiglasscheiben oder mit Folie bespannter Rahmen sowie textilen Gewebes über dem Schalltrichter.

Probenraum:

- Proben in möglichst großen, hohen Räumen oder falls möglich im Freien;
- sehr gute Durchlüftung der Räumlichkeiten;
- Probenintervall maximal 30 Minuten, danach Lüftungspause;
- Platzierung im Raum nicht im direkten Luftstrom des anderen.

Instrumente:

- kein Wechsel der Blasinstrumente zwischen verschiedenen Musikerinnen und Musikern;

- Durchpusten oder Durchblasen des Instruments unterlassen;

- Verzicht auf:

- Mundstückübungen bei Blech- und Holzblasinstrumenten;
- Lippenübungen, Buzzing etc. bei Blechbläsern;
- spezielle Atemübungen

- Kondensat-Reste am Boden durch Einmaltücher aufnehmen und diese direkt entsorgen, danach Hände waschen;

- Kondensat in ein Gefäß ablassen und direkt nach dem Unterricht entsorgen;

- Trocknung und Reinigung erfolgt ausschließlich beim eigenen Instrument;

- aufwändige Reinigung der Instrumente möglichst außerhalb des Unterrichts oder Musiziersettings.

### III. Singen, Tanz, Bewegung

Beim Singen werden insgesamt überdurchschnittlich viele Aerosole freigesetzt. Diese können infektiös sein, wenn die Sängerin bzw. der Sänger virusinfiziert ist.

Um diesem Infektionsrisiko zu begegnen, ist bis zum 31.01.2021 in geschlossenen Räumlichkeiten nur Einzelvortrag unter Einhaltung folgender Sicherheitsmaßnahmen möglich:

Abstand:

- Mindestabstand von 3 Metern;
- gegebenenfalls zusätzlicher Schutz durch die Nutzung durchsichtiger Plexiglasscheiben oder mit Folie bespannter Rahmen sowie einer Mund-Nase-Bedeckung;

Probenraum:

- Proben in möglichst großen, hohen Räumen oder falls möglich im Freien.
- sehr gute Durchlüftung der Räumlichkeiten;
- Probenintervall maximal 30 Minuten, danach Lüftungspause;
- Platzierung im Raum möglichst nicht im direkten Luftstrom des anderen. Außerdem:
- Kombination von Gesang und Bewegung/Tanz konsequent unterlassen;
- reduzierte Einsingübungen;
- keine Stücke mit Schwerpunkten auf Explosivlauten (z. B. Beat-Boxing, Begleitelemente in Rock/Pop/Jazz).

- IV. Kooperationen mit außerschulischen musikalischen Partnern Kooperationsprojekte mit außerschulischen Partnern wie Musikschulen oder Kulturinstitutionen sind unter Einhaltung des aktuell geltenden Hygieneplans möglich.
- V. Schulische Ensembles, Arbeitsgemeinschaften, Wahlunterricht und Wahlpflichtunterricht sowie Gesangs- und Instrumentalklassen in Musik sind unter Einhaltung des aktuell geltenden Hygieneplans möglich.
- VI. Fachpraktische Abiturprüfung im Fach Musik  
Fachpraktische Abiturprüfungen im Fach Musik sind mit Blick auf die positiven Erfahrungen im Abiturdurchlauf 2020 unter Einhaltung des aktuell geltenden Hygieneplans möglich.
- VII. Schulische Konzerte, musikalische Umrahmung schulischer Veranstaltungen  
Schulische Konzerte und musikalische Umrahmungen schulischer Veranstaltungen sind unter Einhaltung des aktuell geltenden Hygieneplans möglich.

Kontakte:

HKM Büro Kulturelle Bildung: <https://kultur.bildung.hessen.de/kontakt.html>